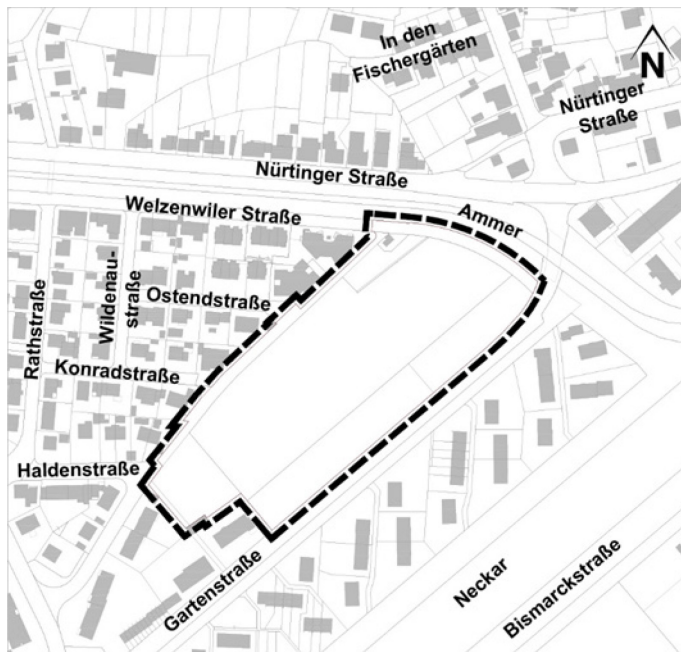


**Amtliche Bekanntmachung
vom 21. Oktober 2021**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Queck-Areal“ mit örtlichen Bauvorschriften in
Tübingen-Lustnau**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 14. Oktober 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Queck-Areal“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer von sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan soll das heute brachliegende Queck-Areal unter städtebaulichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten zu einem neuen attraktiven und innovativen gemischten Stadtquartier entwickelt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung jeweils in der Fassung vom 1. Oktober 2021, dem Umweltbericht in der Fassung vom 12. August 2021, sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen **von Freitag, den 29. Oktober 2021 bis einschließlich Freitag, den 10. Dezember 2021** im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die aktuellen Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie unter www.tuebingen.de/corona. Sie können auch unter 07071 204-2776 erfragt werden.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – Queck-Areal oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit grünordnerischem Maßnahmenplan und Bestandsplan sowie Informationen zu den Schutzgütern Mensch/Gesundheit/Bevölkerung (Lärm, Luftbelastungen, sonstige Schadstoffbelastungen, Klimaanpassung), Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (Biotoptypen und Vegetation, Fauna mit Europäischen Vogelarten, Fledermäuse, Reptilien, Dachs), Boden (Bodentypen, Bodenarten und Altlasten), Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser), Klima/Luft, Landschaft (Landschaftsbild, Erholung), Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen sowie Informationen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen und Maßnahmen des Artenschutzes, Eingriffs- und Ausgleichbilanz.
- Konzeption der schadstoffbedingten Sicherungsmaßnahmen bei der geplanten Neubebauung (Maßnahmenkonzept)
- Schalltechnische Untersuchung mit Informationen zur Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage, Verkehrslärm, Neubau der Kindertagesstätte
- Geotechnischer Bericht mit Informationen zum Baugrund, zum Grundwasser, Hinweisen zur Altlastensanierung in den Altarmrandbereichen, Bautechnischen Klassifizierung (Boden/Fels) und Erdbeben, Gründung von Bauwerken, Ergänzende Angaben zum Bauvorhaben
- Entwässerungskonzept mit Informationen zum Regenwasserkonzept, zur Starkregenvorsorge und Hochwasserschutz, zur Pflege und Unterhalt des oberirdischen Entwässerungssystems, Vorgaben zur Bauleitplanung
- Grünflächenkonzept
- Verschattungsstudie
- Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung Gartenstraße
- umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Altlasten, Entwässerung, Versorgungsnetze, Kampfmittelbeseitigung, Verkehr, Parkierung, Hochwasser, Umwelt- und Naturschutz, Artenschutz, Geotechnik und Raumordnung.
- umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Themen Altlasten, Umwelt, Artenschutz, Verkehr, Parkierung, Erschließung, Städtebau, Freiraumplanung, Verschattung, Gesundheit und Bauphase

Während des oben genannten Auslegungszeitraums können die Unterlagen zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften von jedermann eingesehen und Stellungnahmen bei der Stadt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch per Post, Fax oder E-Mail bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-2061, Email: stadtplanung@tuebingen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, den 21. Oktober 2021

Baudezernat